

Erste Hilfe in Zeiten der Corona-Pandemie

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie haben Menschen, die zuerst an einer Unfallstelle eintreffen, die Pflicht, Erste Hilfe zu leisten. Gemäß § 323c des Strafgesetzbuchs droht eine Geld- oder sogar Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, bei unterlassener Hilfeleistung. Ersthelfende sollten daher die folgenden Hinweise beachten:

Allgemeine Hinweise

- Achten Sie als Ersthelfende besonders auf den Eigenschutz.
- Halten Sie, wenn möglich, einen ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ein.
- Tragen Sie eine medizinische Maske (FFP2- oder OP-Maske), wenn der Sicherheitsabstand durch die Erste-Hilfe-Leistungen nicht eingehalten werden kann.
- Zum Eigenschutz vor Aerosolen kann der Mund und die Nase des Betroffenen mit einem luftdurchlässigen Tuch (im Sinne einer „Mund-Nasen-Maske“) bedeckt werden.
- Tragen Sie bei einer möglichen Wundversorgung wie gewohnt Einmalhandschuhe. Diese sind Bestandteil des Erste-Hilfe-Verbandkastens.
- Waschen Sie nach dem Einsatz die Hände gründlich mit Seife für mindestens 20 Sekunden.

Wiederbelebung

Auch vor der Corona-Pandemie galt, dass eine Atemspende (Mund-zu-Mund- bzw. Mund-Nase-Beatmung) für Laien nicht zwingend erforderlich ist. Es liegt daher in Ihrem eigenen Ermessen, eine Atemspende in Zeiten der Corona-Pandemie durchzuführen. Wichtig ist aber eine durchgehende Herzdruckmassage, bis der Notarzt bzw. Rettungssanitäter eintrifft. Da bei einer Wiederbelebung nicht erkennbar ist, ob die Person ansonsten gesund ist, gelten in der Zeit des erhöhten Infektionsrisikos folgende Hinweise:

- Beginnen Sie unverzüglich mit der Herzdruckmassage.
- Falls es einen Defibrillator (AED) gibt, setzen Sie diesen auch ein.
- Waschen Sie nach dem Einsatz die Hände gründlich mit Seife für mindestens 20 Sekunden.

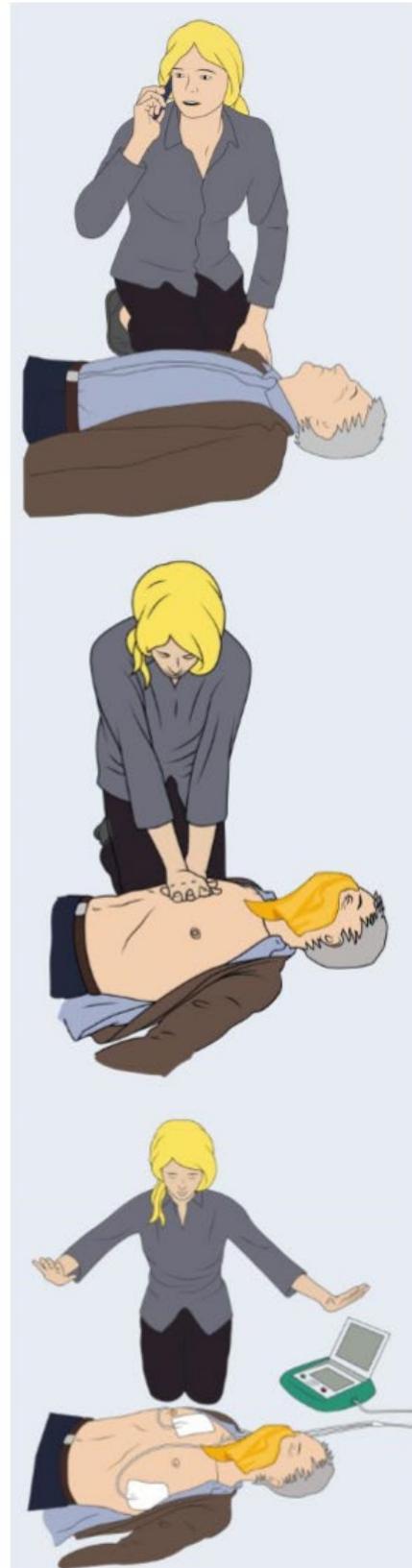
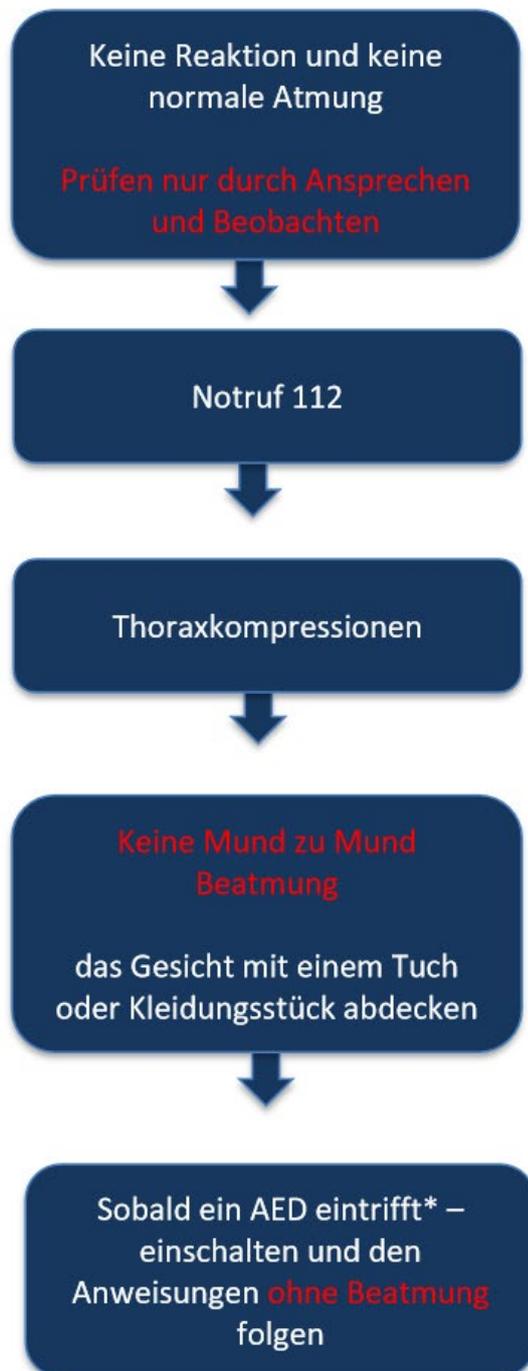
Erste Hilfe und Homeoffice

Laut DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass ausreichend Ersthelfende im Betrieb anwesend sind. Das bedeutet mindestens ein Ersthelfer/eine Ersthelferin bei 2 bis 20 Versicherten im Unternehmen. Für Tätigkeiten im Homeoffice entfällt diese Arbeitgeberpflicht. Dort reicht es aus, dass die Beschäftigten, falls nötig, einen Notruf per Festnetz oder Mobiltelefon absetzen können.

Ausbildungs- und Fortbildungskurse

Ersthelfende müssen alle zwei Jahre an einer eintägigen Fortbildung teilnehmen, um ihr Wissen zur Ersten Hilfe in Theorie und Praxis aufzufrischen. Seit Juni können wieder Kurse unter Einhaltung der Corona-Vorgaben stattfinden. Mögliche Kurstermine werden frühzeitig per Mail bekannt gegeben.

Reanimation durch Ersthelfer in Zeiten von COVID-19 PRÜFEN – RUFEN – DRÜCKEN



[Quelle: Deutscher Rat für Wiederbelebung (GRC), Reanimation durch Ersthelfer in Zeiten von COVID-19, angepasst und bearbeitet am 15.05.2020]

* Der AED soll nur durch einen zweiten Helfer geholt werden, die Herzdruckmassage darf dazu nicht unterbrochen werden.